

## Gesetz

vom ...

### zur Änderung des Verkehrsgesetzes

---

#### *Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom ...;  
auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

#### **Art. 1** Änderung

Das Verkehrsgesetz vom 20. September 1994 (SGF 780.1) wird wie folgt geändert:

##### **Art. 37a (neu)** Beteiligung der Gemeinden

<sup>1</sup> Die Gemeinden beteiligen sich zu 17 % am kantonalen Beitrag an den Bahninfrastrukturfonds des Bundes.

<sup>2</sup> Der Anteil zulasten der Gemeinden wird gemäss der zivilrechtlichen Bevölkerungszahl unter ihnen aufgeteilt. Das Ausführungsreglement legt die Einzelheiten fest.

#### **Art. 2**

<sup>1</sup> Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

<sup>2</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum